

Benutzungsordnung

7.18

für die Abfallwirtschaftseinrichtungen
(AWiE BenO) der Stadt Essen

vom 17. November 2005

zuletzt geändert durch Satzung

vom 25. November 2016

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Rechtsgrundlagen:

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW, S. 488) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Essen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26. Oktober 2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Essen bedient sich zur getrennten Erfassung von Abfällen aus privaten Haushalten folgender Abfallwirtschaftseinrichtungen:

Recyclinghöfe:

- Lierfeldstraße 49
- Laupendahler Landstraße 142 - 144

Recyclingstationen:

- Elisenstraße 78
- Pferdebahnstraße 32

Grünannahmestellen

- Jahnstraße 77
- Schnabelstraße 14
- Stauderstraße 219

Zur Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle steht ein Schadstoffmobil zur Verfügung.

- (2) Der Betrieb der Abfallwirtschaftseinrichtungen (inkl. des Schadstoffmobils) erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe Essen (EBE) GmbH als Auftragnehmerin der Stadt Essen.
- (3) Die Annahme von Abfällen erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung der Stadt Essen.
- (4) Die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen und des Schadstoffmobils richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Essen und dieser Benutzungsordnung. Diese gelten auch für weitere einzurichtende Recyclinghöfe und -stationen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für Privathaushalte, die an die öffentliche Hausmüllabfuhr der Stadt Essen angeschlossen sind.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt jeweils auf dem gesamten Gelände der Recyclinghöfe, der Recyclingstationen und der Grünannahmestellen. Sie hängt an den Einrichtungen zur Einsichtnahme aus.

§ 3 Zugelassene Abfälle

- (1) Zu den Abfallwirtschaftseinrichtungen dürfen keine Abfälle befördert werden, die durch die Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen sind.
- (2) Art und Menge der an den einzelnen Einrichtungen angenommenen Abfälle richten sich nach der anliegenden Liste. (Anlage 1)
- (3) An den Grünannahmestellen dürfen nur Grünabfälle (z. B. Baumreisig und Heckenschnittgut) angeliefert werden. Bei Astwerk dürfen folgende Abmessungen nicht überschritten werden: maximaler Durchmesser 8 cm, maximale Länge 50 cm.
- (4) Die angelieferten Abfälle müssen frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein.
- (5) Vor Annahme der angelieferten Abfälle prüft das Aufsichtspersonal, ob diese zugelassen sind.

§ 4 Weisungsrecht des Recyclinghofpersonals

- (1) Das auf den Recyclinghöfen, den Recyclingstationen und den Grünannahmestellen sowie dem Schadstoffmobil eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen.
- (2) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anweisungen kann die Verweisung vom Grundstück zur Folge haben.

§ 5 Benutzungs- und Betretungsrecht

- (1) Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Geländes der Abfallwirtschaftseinrichtungen verboten.
- (2) An den Recyclinghöfen, den Recyclingstationen und den Grünannahmestellen werden Abfälle aus Essener Privathaushalten angenommen.
Das Personal ist berechtigt, dies z. B. durch Vorlage des Personalausweises oder der Fahrzeugpapiere zu überprüfen.
- (3) Die Nutzer/-innen sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Geschlossene Behältnisse sind auf Verlangen zur Kontrolle zu öffnen.
- (4) Die Nutzer/-innen haben - den Weisungen des Personals entsprechend - die Abfälle sortenrein an den gekennzeichneten Stellen bzw. in die entsprechenden Behälter zu entladen.
Die ausgehängten Hinweise und die Hinweisschilder sind zu beachten. Nach Beendigung des Entladevorgangs ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (5) Das Recyclinghofpersonal ist über entstandene Verschmutzungen, die nicht sofort beseitigt werden können, zu informieren. Evtl. durch den damit verbundenen erhöhten Reinigungsaufwand entstehende Kosten sind von dem/der Verursacher/-in zu tragen.
- (6) Das Aussortieren und/oder Mitnehmen von angelieferten Gegenständen aus den vorhandenen Sammelbehältern ist nicht gestattet.
- (7) Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Treppen und die abgesperrten Flächen sind freizuhalten. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.
- (8) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art außerhalb der Anlage abzulagern oder über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern.
- (9) Nutzer/-innen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Recyclinghöfe, der Recyclingstationen und der Grünannahmestellen ist nur während der dort genannten Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von der EBE GmbH festgelegt und bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang an den Abfallwirtschaftseinrichtungen.
- (3) Die abweichenden Annahmeorte und -zeiten für das Schadstoffmobil können der Sonderveröffentlichung der EBE GmbH und der Tagespresse entnommen werden.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Stadt Essen erhebt für die Anlieferung folgender Abfälle Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung:
 - Asbestzement
 - Autoreifen (mit und ohne Felge)
 - Baumischabfälle
 - Bauschutt (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik)
 - Behandeltes Holz (z. B. Bahnschwellen, Klettergerüste)
 - Lösemittelgemische/Altöl
 - Nachtspeicher
 - Restabfall
 - Wurzeln, StammholzDer Einzug der Gebühren wird der EBE GmbH (Drittbeauftragte) übertragen.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich bar und gegen Aushändigung einer Zahlungsbestätigung zu entrichten.

- (3) Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten trifft das Aufsichtspersonal.
Die angelieferte Menge wird - je nach den technischen Gegebenheiten - durch wiegen, messen oder schätzen festgestellt.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Recyclinghöfe, der Recyclingstationen und der Grünannahmestellen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung der EBE GmbH und der Stadt Essen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für ihre Kinder.
- (3) Auf dem gesamten Gelände der Recyclinghöfe, der Recyclingstationen und der Grünannahmestellen gelten die Vorschriften der StVO entsprechend.
- (4) Für Schäden, die durch die Nutzung oder durch die Ablagerung nicht zugelassener Abfälle entstehen, haften die Verursacher/-innen.

§ 9 Ausnahmen

Seitens der Stadt Essen und/oder der Geschäftsführung der EBE GmbH können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugelassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Recyclinghöfe, -stationen und Grünannahmestellen						
Abfallarten	Recyclinghof Lierfeldstr. 49	Recyclinghof Laupendahler Landstr. 142- 144	Recycling- station Elisenstr. 78	Recycling- station Pferdebahnstr. 32	Grünannahme- stellen Jahnstr. 77 Schnabelstr. 14 Stauderstr. 219	Schadstoffmobil wechselnde Standorte gem. Sonderveröffentli- chung
	Tel.: 0201/ 8542722	Tel.: 0201/ 8542725	Tel.: 0201/ 8542722	Tel.: 0201/ 8542722	Tel.: 0201/ 8542722	
Asbestzement	X	-	-	-	-	-
Autoreifen (mit und ohne Felge)	X	X	-	-	-	-
Batterien (Kleinbatterien)	X	X	X	X	-	X
Batterien (Autobatterien)	X	X	-	-	-	X
Baumischabfälle	X	X	-	-	-	-
Bauschutt	X	X	-	-	-	-
Behandeltes Holz (z. B. Bahnschwellen, Klettergerüste)	X	-	-	-	-	-
Bremsflüssigkeit	-	-	-	-	-	X
Elektrogroßgeräte	X	X	-	-	-	-
Elektrokleingeräte	X	X	-	-	-	X
Energiesparlampen	X	X	-	-	-	X
Fieberthermometer	-	-	-	-	-	X
Flaschen	X	X	X	X	-	-
Grünabfälle	X	bis 1 m ³	bis 1 m ³	bis 1 m ³	bis 1 m ³	-
Haushaltschemikalien	-	-	-	-	-	X
Haushaltsreiniger	-	-	-	-	-	X
Kabel	X	X	-	-	-	-
Kartonagen	X	X	X	X	-	-
Kondensatoren	-	-	-	-	-	X
Konservengläser (leer)	X	X	X	X	-	-
Korken	X	-	-	-	-	-
Kühlflüssigkeit	-	--	-	-	-	X
Kühlschränke	X	x	-	-	-	-
Lacke	-	-	-	-	-	X
Leuchtstoffröhren	max. 20 Stk.	max. 20 Stk.	-	-	-	max. 20 Stk.
Lösungsmittel/Altöl	-	-	-	-	-	X
Medikamente	X	X	-	-	-	X
Nachtspeicher	X	-	-	-	-	-
Ölradiatoren	X	x	-	-	-	-
Papier, Pappe	X	X	X	X	-	-
Pflanzenschutzmittel	-	-	-	-	-	X
Restabfälle	X	bis 2 m ³	-	-	-	-
Säuren und Laugen	-	-	-	-	-	X
Schrott	X	x	X	X	-	-
Schuhe	X	X	X	X	-	-
Sperrmüll	X	X	-	-	-	-
Spraydosen (mit Verschlusskappe)	-	-	-	-	-	X
Textilien	X	X	X	X	-	-
Verpackungen für die gelbe Tonne	X	-	-	-	-	-
Wand- und Deckenfarben (max. 5 Eimer)	X	-	-	-	-	X
Wurzeln, Stammholz	X	-	-	-	-	-

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

Nr. 47 vom 25. November 2005, Seite 369

Nr. 49 vom 07. Dezember 2007, Seite 432

Nr. 50 vom 16. Dezember 2016, Seite 425 (Änderungen §§ 1, 7 Abs. 1, Liste nach § 3 Abs. 2)